OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400712/2/FP

Datum:
Linz, 22. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von O B, geb. X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Februar 2023, GZ: AS/PB-2350034, wegen Übertretung der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 35 Euro (28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und lastete ihr an, sie habe am 22. September 2022 von 13:19 Uhr bis 13:31 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug an einem bestimmten, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gelegenen Ort in Linz ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

I.2. Die Bf erhob gegen das Straferkenntnis mit E-Mail vom 28. Februar 2023 rechtzeitig Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, das Organ der Parkraumüberwachung habe 12 Minuten nachdem sie das KFZ erstmalig gesehen habe ein Organmandat ausgestellt. Ein zehnminütiger Beobachtungszeitraum sei nicht abgewartet worden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 13. März 2023 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die belangte Behörde hat keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und hat die Bf trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis keine Verhandlung beantragt, weshalb das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von einer solchen absieht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hatte am 22. September 2022 ein mehrspuriges KFZ mit dem Kennzeichen LL-X in 4020 Linz gegenüber Hafferlstraße Nr. X abgestellt. Das KFZ stand zwischen 13:19 Uhr bis 13:31 Uhr am angegebenen Ort. Die Bf hatte keinen Parkschein gelöst und hinter der Windschutzscheibe angebracht.
[unbestrittener Sachverhalt, Straferkenntnis, Organmandatsauskunft, NS ZV Aufsichtsorgan]

Der Tatort liegt innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone. [gerichtsbekannter, unbestrittener Umstand]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Umstand,

dass im gegenständlichen Fahrzeug kein Parkschein hinterlegt war, wird von der Bf nicht bestritten. Lediglich schließt sie auf rechtlicher Ebene, dass sie nicht zur Zahlung der Parkgebühr verpflichtet war.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)"*

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 (idF ParkGV) , lauten wie folgt:

„§1

Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.
[...]

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.
[...]

§ 4

Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;

b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient;

die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;

h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;

(Novelle Amtsblatt 2005/24)

i) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft, oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

j) entfällt. (Novelle Amtsblatt 2019/14

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Ent-richtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.

Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Er-werb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Park-dauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die

tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Park-dauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelau-fene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Nach den Feststellungen hat die Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Das KFZ war zumindest 12 Minuten abgestellt. In ihm war kein Parkticket hinterlegt.

IV.1.2. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2020, GZ: Ro 2020/16/0009, Folgendes ausgeführt hat.

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der "Kurzparkzone" in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird.“

„Ein gebührenpflichtiges Abstellen liegt auch dann vor, wenn innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Kraftfahrzeug an einer Stelle abgestellt wird, an welcher nach anderen Bestimmungen das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (beispielsweise im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder - § 24 Abs. 1 lit. d StVO, vor Haus- und Grundstückseinfahrten - § 24 Abs. 3 lit. b StVO, oder im Bereich eines vor oder nach der Erlassung der Kurzparkzonenverordnung angeordneten Halte- und Parkverbots - § 24 Abs. 1 lit. a StVO).“

Der Verwaltungsgerichtshof hat insofern auf das Wesentliche zusammengefasst dargestellt, dass die Regelungen über die Gebührenpflicht innerhalb der Gebührenzone auch auf Flächen zur Anwendung kommen, auf denen das Halten und/oder Parken grundsätzlich verboten ist.

Die Regeln der StVO und der Parkgebührenverordnung gelten insofern nebeneinander.

Gemäß § 5 Abs 1 der Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Soweit die Bf von einem 10-minütigen Beobachtungszeitraum und von einem rechtmäßigen 10-minütigen Halten in einer Parkverbotszone spricht, scheint die Bf den in Linz und den meisten anderen Gemeinden zur Anwendung kommenden 10-minütigen Toleranzzeitraum bzw. – in Zusammenhang mit einem allenfalls zusätzlich verordneten Parkverbot -, die Dauer des rechtmäßigen Haltens im zeitlichen Ausmaß von 10 Minuten zu meinen.

Wie bereits dargelegt, hat der Verwaltungsgerichtshof in der oben angeführten Entscheidung die Ansicht vertreten, dass die Gebührenpflicht von anderen Verkehrsbeschränkungen nicht beeinflusst wird, woraus zu folgern ist, dass mit einem Abstellvorgang gegen unterschiedliche Regelungen, etwa der StVO und der Parkgebührenverordnung verstoßen werden kann.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der von der Stadt Linz freiwillig gewährte Toleranzzeitraum von 10 Minuten, der im Wege einer langjährigen Behördenpraxis zum Zwecke des Beschaffens eines Parkscheins dient, erst nach einem allfälligen Haltevorgang von 10 Minuten, zum Zwecke einer Ladetätigkeit dient (vgl. § 4 lit e) ParkGV), beginnt, sondern, dass diese Zeiträume parallel laufen, weil die diesbezüglichen Regelungen nicht miteinander in Zusammenhang stehen. Ganz grundsätzlich unterliegt in der Gebührenzone auch das Halten, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 4 der ParkGV zur Anwendung kommt, der Gebührenpflicht, wobei sich dieser idR aber faktisch mit dem genannten Toleranzzeitraum decken wird, sodass es in der Regel zu keiner Bestrafung kommen wird.

IV.1.3. Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Bf ihr Kraftfahrzeug innerhalb der Gebührenzone auf einer Parkfläche abgestellt hat und das KFZ länger als 10 Minuten am Tatort abgestellt war, weshalb jedenfalls die Parkgebühr zu entrichten war.
Soweit die Bf in ihren zuvor eingebrachten Anbringen dargelegt hat, sie habe ihrem Mann Kleidung und Toilettartikel in das Krankenhaus bringen müssen, handelt es sich dabei nicht um Ladetätigkeit im Sinne des § 62 StVO (vgl. zur Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall VwGH 24. Jänner 2000, 97/17/0331).
„Als Objekt einer ‚Ladetätigkeit' (Beladen oder Entladen von Fahrzeugen) kommt, da sich diese auf eine ‚Ladung' beziehen muß, weder ein einzelner Gegenstand, dessen Ausmaß und dessen Gewicht geringfügig sind und den eine Person bei sich trägt oder an sich nimmt, um ihn von einem Fahrzeug an einen anderen Ort zu bringen, noch eine Mehrzahl von Gegenständen, die zusammengenommen das Merkmal der Geringfügigkeit nach Ausmaß und Gewicht aufweisen und von einer Person in der Hand, unter dem Arm oder in der Kleidung von einem Fahrzeug an einen anderen Ort gebracht werden, in Betracht. Das heißt aber nicht, daß alles, was ein Mensch allein tragen könne, nicht auch Ladung oder Last in diesem Sinne sein kann (Hinweis E 28.10.1988, 88/18/0318)". (VwGH 30.9.1999, 98/02/0057)
Es kommt also darauf an, dass das Be- oder Entladen eines KFZ ein Maß an Beschwerlichkeit erreicht, das das Halten mit einem KFZ an einer dem Ausgang- oder Zielort des Ladevorgangs so nahegelegenen Stelle erfordert, dass eine möglichst kurze Strecke zum KFZ zurückgelegt werden muss.

Dies trifft auf Wäsche und Toilettartikel, die einer Person ins Krankenhaus gebracht werden schon dem Grunde nach nicht zu, weil es sich dabei in der Regel um eine verhältnismäßig geringe Anzahl an leichten Artikeln handelt, die in einer Tasche, einem einzelnen Koffer oder einem anderen Behältnis Platz finden und ohne großen Kraftaufwand auch über eine etwas längere Strecke, hier bspw. aus der am Ort befindlichen Tiefgarage oder nach dem Lösen eines Parktickets an den Zielort gebracht werden können.

Der Vollständigkeit halber ist die Bf angesichts ihres weiteren Vorbringens in früheren Anbringen auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf, daß eine Verwaltungsübertretung lediglich durch eine Organstrafverfügung geahndet wird (Hinweis E 22.5.1986, 86/02/0061)." (VwGH 24. Februar 1995; 94/02/0520)

Für die Bf wäre insofern auch dann nichts gewonnen, wenn die an ihrem KFZ zweifellos angebrachte Organstrafverfügung (siehe dazu die Lichtbilder im Akt) - von wem auch immer – entfernt worden wäre.

IV.1.4. Die Bf hat insofern den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 1 lit a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung

der Landeshauptstadt Linz 1989 erfüllt, weil sie die Parkgebühr nicht entrichtet hat.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Die Bf argumentiert lediglich auf rechtlicher Ebene. Auch die in früheren Anbringen dargestellten Umstände, sie habe ihrem Mann Kleidung und Toilettartikel ins Krankenhaus bringen müssen, können sie nicht entlasten, weil die Bf diesfalls nicht gehindert war, die Parkgebühr zu entrichten oder die am Ort befindliche Tiefgarage zu benutzen.

Die Bf konnte sich mit ihrem Vorbringen insofern nicht entlasten.

IV.3. Strafbemessung

Der Strafrahmen des § 6 Abs 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs 2 VStG, bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der Behörde verhängte Strafe liegt im untersten Bereich der möglichen Höchststrafe. Die Strafe wurde von der belangten Behörde gegenüber der zuvor ergangenen Strafverfügung schon erheblich reduziert.
Angesichts der uneinsichtigen Verantwortung der Bf erweist sich die von der Behörde verhängte Strafe auch bei niedrigem Einkommen und Unbescholtenheit aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf von weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden wurde von der Behörde ohnehin äußerst niedrig bemessen.

IV.4. Kosten

Zumal die Bf im Verfahren vollständig unterlegen ist, ist ihr gem. § 52 Abs 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (20 % mind. 10 Euro).

V. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für die Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl